

Der Stadtdirektor			
Aktenzeichen	68	/Dh/Fi	
Datum	28.01.92	Amt für Umweltschutz	

öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Sitzungs-Nr.	Sachgruppe
Ausschuß für Umwelt, Landschaftsschutz und Grünplanung	11.02.92	10/15/0021	6
Rat	25.02.92	10/01/0028	6

Betreff:
 Zentraldeponie Hubbelrath
 Antrag der Stadt Düsseldorf zur Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 7.2 AbfG
hier: Erhöhung der bestehenden Abfallentsorgungsanlage

Finanzielle Auswirkung	nein		
Kosten DM	Haushaltsstelle	Verw.haushalt	Vorgesehen im Verm.Haushalt
Folgekosten DM		Kämmerer	Rechnungsprüfungsamt
Personalaufwand			
Umweltverträglichkeit			

Handwritten notes:
 20. 11/11/11 11/11/11 11/11/11 11/11/11 11/11/11
 11/11/11 4
 11/11/11 1

Beschlußvorschlag:

Der Ausschuß für Umwelt, Landschaftsschutz und Grünplanung empfiehlt dem Rat folgenden Beschluß zu fassen:

Die Stadt Erkrath stimmt dem Antrag der Stadt Düsseldorf zur Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 7.2 AbfG zu.

Begründung:

Die Stadt Düsseldorf beabsichtigt im Frühjahr 1992 ein Planfeststellungsverfahren zur "2. nördlichen Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath" einzuleiten. Da für ein solches Verfahren (nach § 7.1 AbfG) ein Zeitbedarf von mindestens vier Jahren veranschlagt werden muß, besteht für die Stadt Düsseldorf wegen der Erschöpfung von Deponieraum auf dem bislang genehmigten Niveau die Gefahr eines "akuten Abfallnotstands."

Daher wurde in Vorabstimmung u.a. mit dem Regierungspräsidenten Düsseldorf und dem StAWA Düsseldorf die Erhöhung der bestehenden Deponie als Übergangslösung für etwa vier bis fünf Jahre konzipiert. Die Genehmigung kann grundsätzlich nach § 7.2 AbfG vorgenommen werden,

Die Erhöhung in der vorliegenden Genehmigungsplanung geht von einer konsequenten Zwischenabdichtung des heutigen, für Niederschläge offenen Plateaus der Zentraldeponie Hubbelrath aus. Insofern ist die Voraussetzung für eine Erhöhung gleichermaßen ein kurzfristig realisierbarer und sehr wirkungsvoller Beitrag zur Nachsorge der bestehenden Deponie, der zur Minimierung der Sickerwasserneubildung beiträgt.

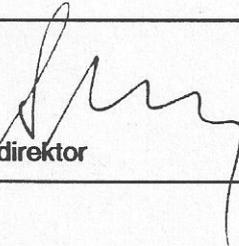
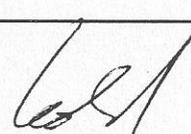
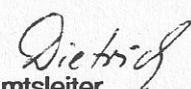
Erläuterungen zum Plangenehmigungsverfahren gemäß § 7.2 AbfG wurden am 29.01.1992 im Rahmen eines Arbeitskreises gegeben. Hierzu eingeladen waren Vertreter des Ing-Büros REDUCTA und des Ing-Büros Siedek und Kügler sowie Vertreter der Stadt Düsseldorf, Mitglieder der politischen Vertretung der Stadt Erkrath und der Verwaltung.

Die von diesem Arbeitskreis ausgesprochene Empfehlung an den Umweltausschuß bzw. Rat werden in der Sitzung mitgeteilt.

Hinweis: Mit Schreiben vom 02.01.1992 hat der Regierungspräsident im 10. Änderungsplanfeststellungsbeschuß eine Verlängerung der Laufzeit bis 31.10.1992 mitgeteilt. Der RP hat die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet. Darüber hinaus wird mitgeteilt, daß der sogenannten "Kuppenerhöhung", die Bestandteil des Verfahren ist, von allen Trägern öffentlicher Belange – mit Ausnahme der Stadt Erkrath – zugestimmt worden ist.

Anlage:

10. Änderungsplanfeststellungsbeschuß vom 02.01.1992

 Stadtdirektor	 Dezernent	 Amtsleiter
--	--	---



DER REGIERUNGSPRÄSIDENT DÜSSELDORF

Regierungspräsident Düsseldorf, Postfach 300 865, 4000 Düsseldorf 30

Mein Zeichen
54.30.11-29/81

Fernsprecher (0211) 475 - 0
Durchwahl (0211) 475 - 2476

Düsseldorf
02.01.1992

Telefax

Auskunft erteilt:
Frau Kistler

DHA Entsorgungs GmbH
Cecilienallee 54

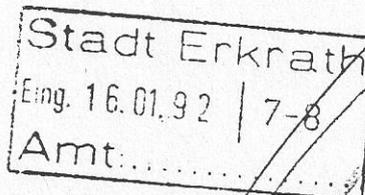
4000 Düsseldorf 30

Gut Mydlinghoven
Verwaltungsgesellschaft
mbH & Co. KG
Cecilienallee 54

4000 Düsseldorf 30

Stadtdirektor
Postfach 11 54

4006 Erkrath



48 eing. 21.1.92
H. N. Hl. 27.1.92

Betr.: Zentraldeponie Düsseldorf-Hubbelerath;
hier: Verlängerung der Laufzeit

Eing. 68: 21.1.92

Anlg.: 10. Änderungsplanfeststellungsbeschuß

JK

Nach Abschluß des Verfahrens übersende ich eine Ausfertigung des
10. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses betreffend die Verlängerung

der Deponielaufzeit um 10 Monate zu Ihrer Unterrichtung.

Ich weise darauf hin, daß im Namen der DHA Entsorgung GmbH die Kanzlei Dr. Landwehrmann, Cecilienallee 54, Düsseldorf, am 31.12.1991 beim Verwaltungsgericht Düsseldorf einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Verwaltungsgerichtsordnung gestellt hat. Über diesen Antrag wurde noch nicht entschieden.

Im Auftrag
gez. Kistler



DER
REGIERUNGSPRÄSIDENT
DÜSSELDORF

Regierungspräsident Düsseldorf, Postfach 300 865, 4000 Düsseldorf 30

Mein Zeichen
54.30.11-29/81

Fernsprecher (0211) 475 - 0
Durchwahl (0211) 475 - 2476
Telefax
Auskunft erteilt:
Frau Kistler

Düsseldorf

31.12.1991

Deponie Düsseldorf-Hubbelrath

10. Änderungsplanfeststellungsbeschluss

In dem Verfahren zur Feststellung des Planes zur Verlängerung der Laufzeit der Deponie Hubbelrath ergeht gemäß § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz und §§ 7, 8 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27.08.1986 (BGBI. I S. 1410; ber. S. 1501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.1990 (BGBI. I S. 770), in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NW S. 250) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBI. I S. 17) in der z. Z. gültigen Fassung folgender

10. Änderungsplanfeststellungsbeschluss:

- 2 -

Regierungspräsident Düsseldorf
Regierungspräsident Düsseldorf

I.

Der 6. Änderungsplanfeststellungsbeschuß wird in der Weise geändert, daß die Laufzeit der Deponie bis zum 31.10.1992 befristet wird.

II.

Die sofortige Vollziehung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

III.

1. Das Plateau ist bis auf eine Höhe von + 143,5 m ü. NN zurückzubauen (genehmigte Endhöhe von + 142,0 m ü. NN zuzüglich 5 % Setzmaß).
2. Bis zum 01.03.1992 ist beim Regierungspräsidenten Düsseldorf die Darstellung des tatsächlichen Setzmaßes vorzulegen. Aufgrund der detaillierten Setzberechnung bleibt eine Änderung des bisher festgelegten Setzmaßes und damit der Schütthöhe auf dem Plateau vorbehalten.
3. Bis zum 01.04.1992 ist beim Regierungspräsidenten Düsseldorf eine Darstellung der aktuellen Deponietopographie vorzulegen. Der Ist- und Soll-Zustand ist jeweils zeichnerisch darzustellen.

4. Bis zum 01.05.1992 ist beim Regierungspräsidenten Düsseldorf eine eingehende Untersuchung darüber vorzulegen, ob bereits abgelagerte Abfälle aufbereitet und einer Verwertung zugeführt werden können. Die möglichen Mengen, die Art der Abfälle, die Aufbereitungspotentiale und die Verwertungsmöglichkeiten sind im einzelnen darzustellen. Das durch Aufbereitung und Verwertung bereits abgelagerter Abfälle geschaffene Volumen ist zu berechnen.
Der vorliegende Antrag auf Erhöhung des Altteils ist durch die Ergebnisse dieser Untersuchung bis 01.05.1992 zu ergänzen.
5. Bei Ausfall der Müllverbrennungsanlage Flingern darf auf dem Hausmüllzwischenlager noch bis zum 01.08.1992 Hausmüll zwischengelagert werden; eine Menge von 5.000 t Hausmüll (Anfall von 3 Werktagen) darf jeweils nicht überschritten werden.
Das Hausmüllzwischenlager ist bis zum 01.10.1992 zu räumen. Die abgefahrenen Mengen und die aufnehmenden Entsorgungsanlagen sind dem Regierungspräsidenten Düsseldorf monatlich mitzuteilen.
6. Das durch die Räumung des Hausmüllzwischenlagers geschaffene Volumen bis zur genehmigten Schütthöhe ist dem Regierungspräsidenten Düsseldorf bis zum 01.10.1992 mitzuteilen.
7. In das geräumte Hausmüllzwischenlager sind die nicht aufbereitbaren Überschussmassen und zugelassene Abfälle lagenweise verdichtet einzubauen.
8. Die Stärke der Einzellagen ist in Abhängigkeit vom verwendeten Material und vom verwendeten Verdichtungsgerät durch einen Gutachter festzulegen.

9. Zur Überprüfung des Verdichtungserfolges sind je Lage mindestens alle 2.000 m² Lastplattendruckversuche ($E_{v2} > 60 \text{ MN/m}^2$) sowie die Bestimmung der Korngrößenverteilung nach DIN 18123 mit Darstellung der Körnungslinie durchzuführen. Je Bauabschnitt sind mindestens 3 Proben je Lage zu untersuchen. Die Ergebnisse sind dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf unverzüglich vorzulegen.
10. Die Baumaßnahme ist durch das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf abzunehmen.
11. Zur Vorbereitung des Baus der Zwischenabdichtung ist das Plateau auf der Höhe von NN 143,5 m sägezahnartig mit einem Quergefälle von mindestens 4 % und einem resultierenden Längsgefälle (nach Abzug der Setzungen) von mindestens 1,5 % herzurichten.
12. Das Zwischenlager für Grünabfälle im nordwestlichen Bereich der Deponie ist spätestens bis zum 01.02.1992 aufzuheben.
13. Bis zum 01.04.1992 ist zu beantragen, daß die Befristung des Betriebes der Aufbereitungsanlage für Baumischabfälle unabhängig von der Befristung der Deponiebetriebszeit gestaltet wird.
14. Das bestehende Zwischenlager für aufbereitbare Abfälle der Baumischaufbereitungsanlage auf dem Deponieplateau ist spätestens bis zum 01.05.1992 aufzuheben. Der Plan zur Ausweisung eines neuen Zwischenlagers für die aufbereitbaren Abfälle außerhalb der geplanten Zwischenabdichtung ist dem Regierungspräsidenten Düsseldorf spätestens bis zum 01.03.1992 vorzulegen.

IV.

Begründung:

1. Die Zentraldeponie Hubbelrath wird betrieben aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 22.12.1978 - 54.30.11-6/73 -, des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.12.1981 - 54.30.11-29/81 - und hierzu ergangener Änderungsbeschlüsse.
Die Laufzeit der Deponie einschließlich ihrer Rekultivierung ist bis zum 31.12.1991 befristet.
Die Beschlüsse beinhalten u. a. die Errichtung und den Betrieb einer Sortieranlage zur Aufbereitung von Baumischabfällen.
- 1.1 Die Deponie ist im wesentlichen verfüllt und in Teilbereichen sogar überhöht. Auf dem Deponiegelände bestehen verschiedene Zwischenläger, die einer ordnungsgemäßen Rekultivierung entgegenstehen. Als Nachfolgedeponie plante die Stadt Düsseldorf zunächst eine Erweiterung nach Süden. Dieser Antrag wurde zurückgezogen. Seit mehreren Jahren ist eine Planung zur Erweiterung nach Norden in Bearbeitung. Der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens soll Mitte 1992 gestellt werden. Über den Zeitpunkt der Entscheidung dieses Planfeststellungsverfahrens kann heute keine Aussage gemacht werden.
Um einen drohenden Entsorgungsnotstand für Düsseldorf zu verhindern, legt die Stadt Düsseldorf den Antrag auf Deponieerhöhung vom 19.09.1991 vor.
Nach dieser Planung sollen auf der bislang genehmigten Schütthöhe von 143,5 m ü. NN nach Errichtung einer Zwischenabdichtung noch ca. 280.000 m³ (ca. 450.000 t) Abfälle abgelagert werden, so daß die beantragte Schütthöhe dann bei 160,7 m ü. NN liegt. Nach Verfüllung soll die gesamte Deponie eine Oberflächenabdichtung erhalten.

In diesem Verfahren "Kuppenerhöhung" beteiligte der Regierungspräsident die Fachbehörden. Die beteiligten Behörden haben - mit Ausnahme der Stadt Erkrath, die sich noch nicht geäußert hat - keine Bedenken gegen die beantragte Deponieerhöhung erhoben, sie forderten jedoch die Festlegung zahlreicher Auflagen für den Bau und Betrieb der Deponie nach dem Stand der Technik. Eine abschließende Entscheidung über den vorgelegten Antrag wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 1992 ergehen.

Zur Vermeidung eines Entsorgungsnotstandes beantragte die Stadt Düsseldorf die Verlängerung der Laufzeit der Deponie über den 31.12.1991 hinaus bis zum 31.10.1992.

Der Regierungspräsident Düsseldorf beteiligte das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf als Fachbehörde.

Das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf stimmte einer Verlängerung der Laufzeit zu und schlug die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluß vor.

- 1.2 Eigentümer des Grundstücks mit der früheren Bezeichnung "Gemarkung Hubbelrath, Flur 5, Flurstück 7" ist die DHA-Entsorgungs-GmbH in Düsseldorf. Die Rechtsvorgängerin der DHA-Entsorgungs-GmbH in Düsseldorf hatte mit der Stadt Düsseldorf über die Nutzung dieses Grundstücks einen bis zum 31.12.1991 befristeten Pachtvertrag abgeschlossen. Die Stadt Düsseldorf hatte der Rechtsvorgängerin der DHA gleichzeitig den Abschluß eines Kaufvertrages über dieses Grundstück und weiterer Grundstücke angeboten. Das Angebot auf Abschluß eines Kaufvertrages ist ebenfalls bis zum 31.12.1991 befristet. Eine Einigung über den Abschluß des von der Stadt Düsseldorf angebotenen Kaufvertrages kam nicht zustande.

Das Grundstück mit der früheren Bezeichnung "Gemarkung Hubbelrath Flur 5, Flurstück 7" ist mit Abfall verfüllt und dient der Stadt Düsseldorf als Auffahrt zur Kippe.

2. Die Voraussetzungen für die beantragte Änderungsplanfeststellung liegen vor.

2.1 Der Änderungsplanfeststellungsbeschluß kann im Verfahren nach § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz ergehen. Gemäß § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz kann die planfeststellende Behörde die Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung ein verkürztes Planfeststellungsverfahren durchführen, auch wenn die Belange anderer berührt werden. Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im wesentlichen gleich bleiben, aber bestimmte räumlich und sachlich abgrenz- und feststellbare Teile gegenüber der bisher genehmigten Planung verändert werden sollen.

Diese Voraussetzungen des § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz liegen hier vor. Die Fristverlängerung um 10 Monate berührt Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens nicht, vielmehr sollen die vorbereitenden Arbeiten für die Erhöhung und endgültige Rekultivierung der Deponie, die Arbeiten zur Entfernung des Hausmüllzwischenlagers und des Zwischenlagers für Grünabfälle durchgeführt werden. Der ordnungsgemäße Weiterbetrieb der Sortieranlage für Baumischabfälle soll ermöglicht werden.

2.2 Zwingende Versagungsgründe gemäß § 8 Abs. 3 AbfG liegen nicht vor. Belange anderer werden nicht verletzt, denn durch die Nebenbestimmungen in den vorliegenden Planfeststellungsbeschlüssen und Änderungsplanfeststellungsbeschlüssen ist sichergestellt, daß von dem Vorhaben Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder Einzelner nicht ausgehen. Diese Nebenbestimmungen stellen auch sicher, daß nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen nicht zu erwarten sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 AbfG nicht für den Fall der unmittelbaren Inanspruchnahme von Grundstücken für ein geplantes Vorhaben gilt (vgl. BVerwG DVBl. 1990, 589 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

Im Rahmen einer Planfeststellung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jedoch zu berücksichtigen, daß die Planfeststellung enteignende Vorwirkung entfalten kann. Die Interessen des Eigentümers eines von einem Vorhaben in Anspruch genommenen Grundstücks und die öffentlichen Interessen sind daher gegeneinander abzuwägen.

Im vorliegenden Fall überwiegen die öffentlichen Interessen an der Verlängerung der Laufzeit der Deponie Hubbelrath gegenüber den privaten Interessen der DHA-Entsorgungs-GmbH an einer Rückgabe des von der Deponie Hubbelrath in Anspruch genommenen Grundstücks.

Die Verlängerung der Laufzeit der Deponie Hubbelrath ist zur geordneten Entsorgung von Abfällen in der Stadt Düsseldorf notwendig. Die Stadt Düsseldorf entsorgt Hausmüll und Gewerbeabfälle, soweit sie brennbar sind, in der Müllverbrennungsanlage Flingern. Bauschutt und Baumischabfälle werden aufbereitet, die Wertstoffe werden zurückgewonnen. Brennbare Reste aus der Baumischabfallsortierung werden in der Müllverbrennungsanlage Flingern verbrannt. Nicht brennbare und nicht verwertbare Reste müssen deponiert werden. Aus diesem Grunde ist die Sortieranlage auch auf der Deponie Hubbelrath errichtet worden, um Mehrfachtransporte zu vermeiden.

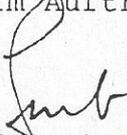
Müßte die Deponie Hubbelrath jetzt geschlossen werden, könnten nicht brennbare Abfälle aus dem Stadtgebiet von Düsseldorf nicht mehr sicher entsorgt werden, denn andere Entsorgungsmöglichkeiten im Stadtgebiet bestehen nicht. Auch bei anderen entsorgungspflichtigen Körperschaften im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen Kapazitätsengpässe.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Änderungsplanfeststellungsbeschluß soll in Urschrift oder in Abschrift der Klage beigelegt werden.

Die Klage ist gegen den Regierungspräsidenten Düsseldorf zu richten. Auf Antrag kann das Gericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Im Auftrag



(Lueb)